

I.O.C.
INTERNATIONAL ORGANIZATIONS COUNCIL
CIVIC TRUST AUTHORITY

I.O.C. INTERNATIONAL
ORGANIZATIONS COUNCIL
C.T.A. CIVIC TRUST AUTHORITY
INT. STIFTUNGSBEHÖRDE



I.O.C. CONSEIL DES
ORGANISATIONS INTERNATIONALES
LA SOCIÉTÉ DE FONDATION FIDUCIAIRE
AUTORITÀ FIDUCIARIA DI FONDAZIONE

Fiduziarische Bürger- und Familienstiftungen (Treuhandstiftung)

Gemeinnütziges Engagement
Insolvenzschutz & Vermögenssicherung
Förderung durch Steuervorteile
Alters- und Generationenversorgung

IN UNITAS LIBERTAS CARITAS



Was ist eine Stiftung ?

Die Stiftung ist eine verselbstständigte Vermögensmasse, die einem bestimmten Zweck dient. Im Gegensatz zu einer Kapitalgesellschaft hat sie keinen Eigentümer/Gesellschafter, in Abgrenzung zu Vereinen oder Verbänden hat sie keine Mitglieder und ist in ihrem Bestand somit völlig unabhängig von Dritten. Dies hat weitreichende Folgen in der Praxis: Der Stifter entäußert sich eines Teils seines Vermögens. Dieses Vermögen bildet den Grundstock der Stiftung. Ist die Stiftung wirksam gegründet, kann der Stifter auf dieses Vermögen grundsätzlich nicht mehr zugreifen. Die Stiftung ist somit nicht etwa Teil der Vermögensmasse des Stifters, sie kann somit auch nicht vererbt werden. Selbstverständlich kann der Stifter allerdings bei sachgerechter Gestaltung der Stiftungssatzung noch Einfluss auf deren Verwendung im Rahmen des Stiftungszweckes nehmen.

Die Stiftung ist grundsätzlich "auf unendliche Zeit" ausgerichtet und hängt insbesondere nicht von der Lebenszeit des Stifters ab. Sie kann allenfalls dadurch faktisch beendet werden, dass der erstrebte Stiftungszweck endgültig erreicht ist (der Krebs ist besiegt, Analphabetismus in Afrika gibt es nicht mehr oder ähnliches). Gerade wegen der auf unendlichen Dauer angelegten Struktur einer Stiftung ist die sachgerechte Formulierung der Satzung von besonderer Wichtigkeit.

Welchem Zweck kann eine Stiftung dienen ?

Von zentraler Bedeutung ist der Stiftungszweck, der vom Stifter frei festgelegt werden kann. Der Stiftungszweck ist "das Herz" jeder Stiftung. Alle weiteren Fragen und Gestaltungen ordnen sich faktisch diesem Zweck unter. Es obliegt allein dem Stifter, vorzugeben, welchem Zweck das Vermögen der Stiftung dienen soll. Eine Stiftung kann, muss aber nicht dem Gemeinwohl dienen. Auch privatnützige Zwecke sind zulässig. Allein der Stifter bestimmt, ob die Stiftungserträge beispielsweise dem Aufbau von Schulen in Afrika, der Unterstützung seiner Familie und seiner Abkömmlinge, der Förderung junger Künstler oder welchem Zweck auch immer dienen soll. Der Ermessensfreiheit des Stifters sind keine Grenzen gesetzt, solange keine "Gefährdung des Gemeinwohls" bezweckt ist.

Was ist eine gemeinnützige Stiftung ?

Eine Stiftung kann sowohl privatnützigen als auch gemeinnützigen Zwecken dienen. Gemeinnützig ist der Zweck einer Stiftung, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern, worunter auch mildtätige oder kirchliche Zwecke fallen. Mit der Gemeinnützigkeit ist es nicht zu vereinbaren, wenn der Kreis der Personen, dem eine Förderung zu Gute kommen soll, abgeschlossen ist, beispielsweise Zugehörigkeit zu der Familie, zur Belegschaft eines Unternehmens oder ähnliches. Der Begriff der Gemeinnützigkeit ist weit und nicht gesetzlich beschränkt. Auf Grund der Vielzahl denkbarer gemeinnütziger Zwecke ist es unmöglich eine abschließende Aufzählung zu erstellen. Anerkannt als gemeinnützig ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Religion oder Völkerverständigung, Umwelt-, Landschaft- und Denkmalschutz. Dazu gehören aber auch das Wohlfahrtswesen und der Sport sowie traditionelles Brauchtum und vieles mehr. Eine Stiftung bleibt auch dann gemeinnützig, wenn sie bis zu 1/3 ihres Einkommens dazu verwendet, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren. Wenn also 2/3 oder mehr der Stiftungserträge für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, so kann der verbleibende Teil den genannten familiären Zwecken dienen, ohne dass die Steuervorteile der Gemeinnützigkeit verloren gingen.

Wer kann Stifter sein ?

Jeder kann Stifter sein. Besondere Voraussetzungen, die an einen Stifter gestellt würden, gibt es nicht. Auch das landläufige Vorurteil, eine Stiftung sei nur für besonders reiche Leute denkbar oder sinnvoll, besteht zu Unrecht. Stiftungen können auch mit einem kleinen Grundstockvermögen ausgestattet werden. Recht häufig werden Stiftungen zunächst mit einem kleinerem Betrag (beispielsweise 25.000,00 € - 50.000,00 €) ausgestattet und erhalten dann im Falle des Todes des Stifters dessen gesamtes oder anteiliges Vermögen. Ein solches Vorgehen kann insbesondere sinnvoll sein, um dem Stifter die Möglichkeit zu geben, zusammen mit weiteren Vorstandsmitgliedern die Stiftung



Investitionen in gemeinnützige Stiftungen

Stiftungen rücken als Investitionsobjekt in den Blickpunkt des Interesses – der deutsche Stiftungsmarkt boomt. In 2008 wurden so viele rechtsfähige Stiftungen gegründet wie nie zuvor.

Auf Grund steigender Vermögen und veränderter Lebensumstände – beispielsweise der großen Zahl vermögender Alleinstehender oder Personen ohne Abkömmlinge - gewinnen Stiftungen auch für die Vermögensnachfolge an Bedeutung. Gemeinnützige Stiftungen füllen Lücken in weiten Bereichen des Sozialen, der Wissenschafts- oder Kulturförderung, aus denen sich staatliche Stellen bei knapper Haushaltslage zurückziehen müssen. Eine Stiftung kann im Familien- und Unternehmensbereich ein wichtiger Baustein maßgeschneiderter Vermögensnachfolgekonzeppte sein. Wachsender Wohlstand, der Wunsch vieler Menschen, ihre Verantwortung für die Gesellschaft, in der sie leben eigenverantwortlich wahrzunehmen und – insbesondere nach Ausscheiden aus dem aktiven Berufsleben - die Suche nach neuen Lebensaufgaben, vielfach aber auch der Wunsch, sich – etwa mangels naher Verwandter – selbst einen „Erben zu erschaffen“, haben die Stiftungskultur in Deutschland beflügelt.

Unterstützt wird dies durch großzügige steuerliche Anreize, insbesondere für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, von Kunst und Kultur, von Religion, Völkerverständigung und Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschafts- oder Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheits- und Wohlfahrtswesens sowie des Sports (vgl. § 52 AO, § 48 EStDV). Die Vielfalt der Stiftungsarten ist enorm; die Begriffsverwirrung ebenfalls. Allen Stiftungen ist jedoch gemeinsam die dauerhafte Widmung eines bestimmten Vermögens durch einen Stifter zu einem bestimmten Zweck („Ewigkeitsgedanke“). Für die Investition von Privatpersonen und Unternehmern kommen in der Praxis am häufigsten rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts, aber auch sog. Treuhandstiftungen - jeweils als gemeinnützige, d.h. steuerbefreite Stiftungen in Betracht. Zunehmend werden von unterschiedlichen Anbietern für Privatpersonen auch Investitionen in steuerbefreite Gemeinschaftsstiftungen angeboten. Bei allen Zuwendungen an steuerbefreite Stiftungen gilt es jedoch zu beachten, dass diese Mittel auf Dauer zur Erfüllung gemeinnütziger Zwecke gebunden sind, die Rückzahlung daher steuerschädlich ist. Die rechtsfähige oder rechtlich selbständige Stiftung bürgerlichen Rechts ist eine eigenständige juristische Person ohne Gesellschafter oder Mitglieder, die sowohl bei Stiftungsgründung als auch bei der laufenden Verwaltung der Kontrolle bzw. Aufsicht durch die Stiftungsaufsichtsbehörden der Bundesländer unterliegt. Die meisten Bundesländer haben in den letzten Jahren ihre Stiftungsgesetze weitgehend modernisiert und die Gründung und Verwaltung von Stiftungen teilweise erheblich vereinfacht. Zur Stiftungsgründung ist neben der Stiftungssatzung ein Stiftungsgeschäft des Stifters erforderlich, in dem er sich zur Gründung der Stiftung und zur Übertragung des Stiftungsvermögens auf die gegründete Stiftung verpflichtet. Die rechtsfähige Stiftung wird vertreten durch den Stiftungsvorstand. Bei der weiteren internen Organisation der Stiftung hat der Stifter weitgehenden Gestaltungsspielraum.

Die fiduziarische Stiftung (Treuhandstiftung)

Die (gesetzliche nicht geregelte) Treuhandstiftung unterscheidet sich von der rechtsfähigen Stiftung vor allem dadurch, dass sie in der Regel über keine eigene Organisation verfügt und sich für ihre Geschäftsführung der Verwaltungsorganisation eines rechtsfähigen Trägers – nämlich des Treuhänders – bedient. Dieser Treuhänder wird rechtlich verbindlich für die Treuhandstiftung tätig („XY-Stiftung in Trägerschaft des I.O.C.“). Die Treuhandstiftung ist eine wirksame, vollgültige und darüber hinaus kostengünstige Alternative, um den Stifterwillen in die Tat umzusetzen. In den wesentlichen Punkten unterscheidet sie sich kaum von der rechtsfähigen Stiftung, insbesondere beim Stiftungszweck, beim Stiftungsvermögen und bei der steuerlichen Behandlung. Hinzukommt bei der Treuhandstiftung der Abschluss eines Treuhand- oder Geschäftsbesorgungsvertrags zwischen Stifter und Treuhänder, in dem die Übertragung des Stiftungsvermögens auf den Treuhänder unter der Auflage vereinbart wird, dieses als „Sondervermögen“ auf Dauer für den Stifter zu verwalten und nur nach Maßgabe des Stiftungszwecks zu verwenden. Eine eigene Stiftungssatzung ist empfehlenswert, aber nicht zwingend. Weil die Stiftung auf Dauer angelegt ist, erscheint es unzweckmäßig, die Vermögenswerte an eine natürliche Person zu übergeben, die ja ebenfalls endlich wäre. Als Treuhänder kommen daher in der Regel lediglich Verbände oder Kapitalgesellschaften in Betracht.



Die Tatsache, dass die Gründung der Treuhandstiftung keiner Anerkennung durch die Stiftungsaufsichtsbehörden bedarf, sondern nur die Zwecksetzung zuvor mit dem Finanzamt abzustimmen ist, beschleunigt und verbilligt die Stiftungsgründung. In Einzelfällen – etwa vor dem Jahreswechsel und bei einfachen Gestaltungen kann es daher gelingen, die Gründung innerhalb weniger Tage abzuwickeln, während das bei einer rechtsfähigen Stiftung in der Regel ein bis drei Monate in Anspruch nehmen kann. Da die Treuhandstiftung zudem auch „auf Zeit“ errichtet werden kann, bietet sie vor allem bei kleineren Stiftungsvermögen eine echte Alternative zur rechtsfähigen Stiftung.

Stiftungszweck und Stiftungsvermögen

Das Herzstück jeder Stiftung ist der (gemeinnützige) Stiftungszweck, der den Willen des Stifters dokumentiert. Am Stiftungszweck orientieren sich die Vermögensausstattung der Stiftung und die Stiftungsorganisation. Der Stiftungszweck entscheidet auch, ob die Stiftung als gemeinnützige Stiftung vom Finanzamt anerkannt wird oder nicht. Entsprechend dieser Bedeutung des Stiftungszwecks sollte der Stifter großen Wert und Sorgfalt auf Auswahl und Formulierung des Stiftungszwecks in der Stiftungssatzung legen. Bei der Auswahl des Stiftungszwecks sind der Phantasie des Stifters allenfalls durch die Beschränkungen des Gemeinnützigkeitsrechts (steuerliche) Grenzen gesetzt. Der Stiftungszweck sollte in angemessener Relation zum Vermögen der Stiftung und den erwarteten jährlichen Erträgen sowie etwaigen Spenden stehen und den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften der Abgabenordnung (AO) entsprechen (§§ 51 ff. AO). Auch ist zu beachten, ob für den beabsichtigten Stiftungszweck überhaupt ein konkreter Bedarf vorhanden ist und sich der Stiftungszweck auch auf Dauer erfüllen lässt, um zu verhindern, dass die Stiftung ihre Mittel gar nicht einsetzen kann oder nach einigen Jahren „überflüssig“ wird. Dies ist um so wichtiger, als der Stiftungszweck – vor allem bei rechtsfähigen Stiftungen - nicht mehr ohne Weiteres geändert werden kann.

Beim Stiftungsvermögen ist zu unterscheiden zwischen dem eigentlichen Grundstockvermögen der Stiftung und den zeitnah zu verwendenden Stiftungsmitteln (z.B. Erträge des Grundstockvermögens und Spenden). Damit die Stiftung den Stiftungszweck verwirklichen kann, ist ein ausreichendes Grundstockvermögen erforderlich. Das Stiftungsvermögen kann aus Barmitteln, sonstigen liquiden Vermögenswerten (z.B. Wertpapieren), Immobilien, Rechten (z.B. Patenten etc.) oder körperlichen Gegenständen (z.B. Kunstwerken) bestehen. Diese werden der Stiftung entweder anlässlich der Gründung (Errichtungsdotation) oder während ihres Bestehens (Zustiftung) übertragen. Bei der Vermögensausstattung der Stiftung mit dem Grundstockvermögen ist darauf zu achten, dass die sich aus dem Stiftungsvermögen ergebenden Erträge zusammen mit den sonstigen Stiftungsmitteln (z.B. Spenden) ausreichen, um die Stiftungszwecke nachhaltig erfüllen zu können. So kann auch bei geringem Grundstockvermögen eine Stiftungsgründung Sinn machen, wenn sie neben den Erträgen aus dem Grundstockvermögen jährlich ausreichend Spenden des Stifters erhält und vom Stifter auch von Todes wegen bedacht wird. Da sich die Höhe des Stiftungsvermögens einerseits am Stiftungszweck und andererseits an möglichen Zuwendungen Dritter (Spenden, Zustiftungen etc.) orientiert, lässt sich für die Gründung einer Stiftung keine Mindestausstattung festlegen. Die Gründung einer Treuhandstiftung kann sich, je nach Stiftungszweck, sogar schon ab einem Stiftungsvermögen von € 10.000 (Erstdotation) empfehlen. Anders ist dies bei rechtsfähigen Stiftungen, deren Gründung und Verwaltung der staatlichen Aufsicht durch die Stiftungsaufsichtsbehörden der einzelnen Bundesländer unterliegt. Diese genehmigen eine Stiftungsgründung regelmäßig erst ab einem Stiftungsvermögen von mindestens €50.000.



Steuerliche Aspekte einer Stiftung

Die Steuervergünstigungen gemeinnütziger Stiftungen sind vielfältig. Bei der Errichtung und bei der Übertragung von Stiftungsvermögen fallen weder Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer noch Grunderwerbsteuer an. Die gemeinnützige Stiftung ist auch von der Körperschaftsteuer befreit und kann daher die Erträge aus der Verwaltung ihres Vermögens in vollem Umfang zur Erfüllung ihrer Zwecke verwenden. Die Anerkennung der Stiftung als steuerbegünstigt (gemeinnützig) i.S.d. §§ 51 ff. AO erfolgt durch das zuständige Finanzamt, das jährlich auch die tatsächliche Geschäftsführung der Stiftung auf die Einhaltung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben überprüft. Zur Erlangung des Status der Gemeinnützigkeit hat die Stiftungssatzung strenge Formalien zu erfüllen, so dass jedem Stifter zu raten ist, sich bei der Stiftungsgründung fachkundig beraten zu lassen. Verliert die Stiftung später den Status der Gemeinnützigkeit, können ihr und dem Stifter - mitunter auch rückwirkend - erhebliche Steuernachzahlungen drohen.

Vor allem aber die Steuervorteile des Stifters machen gemeinnützige Stiftungen zu einem interessanten Investitionsobjekt. So können Zuwendungen des Stifters in das Grundstockvermögen einer Stiftung bis zu € 1 Mio. als Sonderausgaben (§ 10 b EStG) beim Stifter abgezogen werden. Der Sonderausgabenabzug kann sowohl im Jahr der Zuwendung in voller Höhe erfolgen oder auf einen Zeitraum von insgesamt 10 Jahren verteilt werden. Er kann aber innerhalb von 10 Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden. Das gilt für jede steuerpflichtige Person, sodass Ehegatten den doppelten Betrag Steuer mindernd zustiften könnten. Der abzuziehende Betrag muss nicht im Gründungsjahr der Stiftung zugewandt werden, der Sonderausgabenabzug gilt damit auch für Zustiftungen, die erst nach Ablauf des Gründungsjahres erfolgen.

Es besteht zusätzlich ein Spendenabzugsbetrag in Höhe von 20 % des Gesamtbetrages der Einkünfte. Dieser ist unbegrenzt vortragsfähig. Das bedeutet, dass ein Spender seine im Jahr 2009 geleistete Spende auch noch im Jahr z. B. 2017 vortragen kann, was besonders vorteilhaft ist, wenn eine Spende in einem Jahr getätigt wurde, dass letztlich eher schmalere Einkünfte zu verzeichnen hatte.

Beispiel Gründungsjahr 2009

Alleinstehende(r)/Ehepaar hat/haben ein zu versteuerndes Einkommen i.H.v 400.000 €

	alleinstehend	verheiratet
jährlich abzugsfähig 20%	80.000 €	80.000 €
darüber hinaus bis zu weiteren	1,0 Mio. €	2,0 Mio. €
gesamt Sonderausgabenabzug	1.080.000 €	2.080.000 €

Hinzu kommen weitere 80.000 €p.a. ab 2010.

Ab dem Jahr 11 können zusätzlich jeweils wieder 1,0 Mio. €/2,0 Mio €geltend gemacht werden.

Nicht verbrauchte Sonderausgabenbeträge können - soweit sie wegen der Höchstsätze in einem Jahr nicht berücksichtigungsfähig sind - unbegrenzt in nachfolgende Jahre vorgetragen werden.



Bürgerstiftungen

Eine Bürgerstiftung ist eine unabhängige, autonom handelnde, gemeinnützige Stiftung von Bürgern für Bürger mit möglichst breitem Stiftungszweck. Sie engagiert sich nachhaltig und dauerhaft für das Gemeinwesen in einem geographisch begrenzten Raum und unterstützt mit ihrer Arbeit besonders bürgerschaftliches Engagement.

Die 10 Merkmale einer Bürgerstiftung:

1. Eine Bürgerstiftung ist gemeinnützig und will das Gemeinwesen stärken. Sie versteht sich als Element einer selbstbestimmten Bürgergesellschaft.
2. Eine Bürgerstiftung wird in der Regel von mehreren Stiftern errichtet. Eine Initiative zu ihrer Errichtung kann auch von Einzelpersonen oder einzelnen Institutionen ausgehen.
3. Eine Bürgerstiftung ist wirtschaftlich und politisch unabhängig. Sie ist konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden. Eine Dominanz einzelner Stifter, Parteien, Unternehmen wird abgelehnt. Politische Gremien und Verwaltungsspitzen dürfen keinen bestimmten Einfluss auf Entscheidungen nehmen.
4. Das Aktionsgebiet einer Bürgerstiftung ist geographisch ausgerichtet: auf eine Stadt, einen Landkreis, eine Region.
5. Eine Bürgerstiftung baut kontinuierlich Stiftungskapital auf. Dabei gibt sie allen Bürgern, die sich einer bestimmten Stadt oder Region verbunden fühlen und die Stiftungsziele bejahen, die Möglichkeit einer Zustiftung. Sie sammelt darüber hinaus Projektspenden und kann Unterstiftungen und Fonds einrichten, die einzelne der in der Satzung aufgeführten Zwecke verfolgen oder auch regionale Teilgebiete fördern.
6. Eine Bürgerstiftung wirkt in einem breiten Spektrum des städtischen oder regionalen Lebens, dessen Förderung für sie im Vordergrund steht. Ihr Stiftungszweck ist daher breit. Er umfasst in der Regel den kulturellen Sektor, Jugend und Soziales, das Bildungswesen, Natur und Umwelt und den Denkmalschutz. Sie ist fördernd und/oder operativ tätig und sollte innovativ tätig sein.
7. Eine Bürgerstiftung fördert Projekte, die von bürgerschaftlichem Engagement getragen sind oder Hilfe zur Selbsthilfe leisten. Dabei bemüht sie sich um neue Formen des gesellschaftlichen Engagements.
8. Eine Bürgerstiftung macht ihre Projekte öffentlich und betreibt eine ausgeprägte Öffentlichkeitsarbeit, um allen Bürgern ihrer Region die Möglichkeit zu geben, sich an den Projekten zu beteiligen.
9. Eine Bürgerstiftung kann ein lokales Netzwerk innerhalb verschiedener gemeinnütziger Organisationen einer Stadt oder Region koordinieren.
10. Die interne Arbeit einer Bürgerstiftung ist durch Partizipation und Transparenz geprägt. Eine Bürgerstiftung hat mehrere Gremien (Vorstand und Kontrollorgan), in denen Bürger für Bürger ausführende und kontrollierende Funktionen innehaben.

Familien-/Namensstiftungen

Neben den zunehmenden Bürgerstiftungen, die auf Zustiftungen vieler Stifter zu einem bestimmten Themenkreis ausgelegt sind, gewinnen Familienstiftungen mehr und mehr an Bedeutung. Nie war es einfacher eine Stiftung zu errichten, als mit dem Modell der Familienstiftung.

Die Familienstiftung wird in der Regel als Treuhandstiftung unter dem Dach des I.O.C. mit unterschiedlichen Stiftungszwecken errichtet. Die Sicherung der satzungsgemäßen Gemeinnützigkeit geschieht in Projekt-Kooperation mit den großen, rechtsfähigen Stiftungen des I.O.C.-Netzwerkes. Treuhänderische Verwaltung übernimmt die I.O.C. Trust Authority als internationale Stiftungsbehörde.

Interessierte Stifter erhalten die Möglichkeit, Ihre Namensstiftung schnell und einfach zu errichten. Die Zweckbestimmung für die Stiftung und die Empfängerorganisation (z. B. Umwelt-, Tierschutz, Jugend- oder Altenhilfe, etc.) wird dabei von den Stiftern selbst bestimmt.

Stifter unserer Stiftergemeinschaft müssen sich nicht dauerhaft auf den ursprünglich gewählten Stiftungszweck festlegen, sondern können innerhalb der in der Stiftungssatzung aufgeführten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke wechseln. Dadurch wird es möglich, das sonst sehr starre Instrument Stiftung an die sich im Lauf des Lebens veränderten Wertevorstellungen und Bedürfnisse anzupassen.



Im Rahmen der I.O.C. Stiftergemeinschaft können Stifter bereits mit kleineren Beträgen ihre Namensstiftungen errichten. Das Stiftungsvermögen kann zu Lebzeiten oder von Todes wegen in jeder beliebigen Höhe aufgestockt werden. Den Stifter steht es ebenfalls frei, für die Zwecke ihrer Stiftung um Spenden oder Zustiftungen Dritter zu werben.

Die umfassenden Verwaltungsarbeiten werden den Stiftern im Rahmen der Stiftergemeinschaften durch die institutionellen Partner abgenommen. Die schönen Seiten des Stiftens verbleiben bei den Stiftern.

Merkmale der Familienstiftung:

- Einfach zu errichten (Unterschrift genügt)
- fördernde Tätigkeit, nicht operativ
- großes Spektrum an Stiftungszwecken
- „Wechsel des Förderzwecks“ möglich

I.O.C. Trust Authority - Ein besonders starker Treuhänder

Das Stiftungsnetzwerk des I.O.C. ist für seine Mitglieder wie ein sicherer Hafen. Gerade in der heutigen Zeit ist der Rückhalt der Gemeinschaft und der Austausch während des gemeinsamen Engagements für eine bessere Zukunft Grundvoraussetzung um die eigene Vision erfolgreich in einem geschützten Raum zu realisieren. Aufgrund der besonders vorteilhaften internationalen Ausrichtung des I.O.C. sind die Familienstiftungen weitestgehend unabhängig von nationalen Turbulenzen oder der Willkür einzelner nationaler Systemvertreter. Neben den systemischen Vorteilen bringt das auch zahlreiche ganz praktische Vorteile für ihre Stiftungsanliegen und wohltätigen Projekte.

Die Vorteile eines starken, rechtssicheren und autarken internationalen Schutzraumes:

- ▶ Wirtschaftlicher Schutz aufgrund des größtmöglichen Insolvenz- und Rechtsschutzes durch eine Internationale Organisation als Stiftungstreuhänder.
- ▶ Steuerbefreiter Austausch von Waren und Dienstleistungen innerhalb des gesamten Netzwerkes.
- ▶ Bei Bedarf: Unabhängige Rechtsvertretung auf der Basis von Internationalem Recht zu vergünstigten Honorarbedingungen.
- ▶ Engagement lohnt sich, denn aktive Mitglieder können innerhalb des Stiftungsnetzwerkes vom I.O.C. den Status der Teilimmunität erhalten.
- ▶ Wettbewerbsvorteil für Ihre gemeinnützigen Anliegen durch die steuerliche Abzugsfähigkeit.
- ▶ Hohes ethisches und spirituelles Bewusstsein schafft eine friedvolle Gemeinschaft und fördert aktiv neue zukunftsfähige Gesellschaftsstrukturen und -modelle.

Stiftungserrichtung

Im Rahmen einer Stiftungserrichtung sind in der Regel umfassende rechtliche und steuerliche Voraussetzungen zu beachten. Auf diesen Grundlagen konzipieren wir das schriftlich niederzulegende Stiftungsgeschäft (Errichtungs-urkunde), die Satzung Ihrer Stiftung, die zu bildenden Gremien (z.B. Vorstand, Stiftungsrat, Beirat, Kuratorium) und einen gegebenenfalls zu schließenden Stiftungsverwaltungsvertrag. Wir sorgen für rechtssichere Formulierungen in den zu erstellenden Vertragswerken, um einerseits die steuerliche Anerkennung als gemeinnützige Einrichtung durch das zuständige Finanzamt zu gewährleisten und andererseits bei rechtsfähigen Stiftungen die Anerkennung durch die zuständige Stiftungsaufsicht im Einklang mit dem jeweiligen Landesstiftungsgesetz zu erreichen.



Stifterberatung

Wir helfen Ihnen Ihre Stiftungsidee fundiert zu realisieren. Nachdem wir unabhängig von gemeinnützigen, kirchlichen und mildtätigen Einrichtungen arbeiten, beraten wir Sie unbeeinflusst und helfen Ihnen Ihre eigene Stiftungsidee im Sinne des Stiftungszweckes so zu realisieren, wie sie von Ihnen gewünscht wird.

Nach der Stiftungserrichtung folgen Strategieentwicklung und Positionierung ihrer Stiftung. In der Stiftungspraxis sind die Möglichkeiten, die Rahmenbedingungen und die zugrundegelegten Visionen sehr individuell. Nach der formalen Gründung werden die Grundlagen und Konzepte Ihrer Stiftung erschaffen. Dabei hilft Ihnen das Stiftungsgründerseminar „Familienstiftungen erfolgreich führen“. Es findet regelmäßig im I.O.C. Deutschlandzentrum statt und wird im Anschluß an die Stiftungsgründung gebucht.

Was wollen Sie mit Ihrer Stiftung unterstützen und fördern?

All die folgenden Stiftungszwecke sind geprüft und steuerlich anerkannt. Jeder einzelne Punkt eröffnet ein weites Feld der Möglichkeiten für Engagement und Förderung durch Stiftungen.

- Wissenschaft und Forschung
- Öffentliches Gesundheitswesen
- Jugend- und Altenhilfe
- Kunst und Kultur
- Denkmalschutz und Denkmalpflege
- Erziehung, Volks- und Berufsbildung
- Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz, Tierschutz
- Wohlfahrtswesen, Hilfe für Verfolgte, Flüchtlinge, Kriegs- und Katastrophenopfer,
- Hilfe für Opfer von Straftaten
- Rettung aus Lebensgefahr
- Int. Gesinnung & Toleranz in der Kultur, Förderung der Völkerverständigung, Entwicklungszusammenarbeit
- Verbraucherberatung und -schutz
- Gleichberechtigung, Schutz von Ehe und Familie
- Sport, Traditionelles Brauchtum
- Heimatpflege und Heimatkunde
- Tier- und Pflanzenzucht
- Bürgerschaftliches Engagement für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke